

Reglement Jokertage

Datum	28. August 2023
--------------	-----------------

Ordnungsnummer	410.11
-----------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Begriff	3
	Art. 2 Anzahl	3
	Art. 3 Bezug der Jokertage	3
II.	Besondere Bestimmungen	3
	Art. 4 Sperrtage	3
	Art. 5 Zeitpunkt der Bezugsmeldung	3
	Art. 6 Formen der Bezugsmeldung	3
	Art. 7 Meldung an andere Personen	3
	Art. 8 Nacharbeiten	3
III.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 9 Inkraftsetzung	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Jokertage sind Tage, an welchen Schülerinnen und Schüler dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispositionsgründen, jedoch vorangemeldet fernbleiben können.

Art. 2 Anzahl

- ¹ Es gibt für jede Schülerin und jeden Schüler maximal zwei Jokertage pro Schuljahr.
- ² Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr und können nicht ins neue Schuljahr übertragen werden.

Art. 3 Bezug der Jokertage

- ¹ Die Jokertage können tageweise oder zusammen bezogen werden.
- ² Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag.
- ³ Ein Jokertag kann nicht in zwei halbe Tage aufgeteilt werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Sperrtage

Die Schulleitungen geben Anfang Schuljahr die Schultage bekannt, an welchen keine Jokertage bezogen werden können (z. B. Stellwerktest 2. Sek.).

Art. 5 Zeitpunkt der Bezugsmeldung

Über den Bezug eines Jokertags sollte die Klassenlehrperson aus schulorganisatorischen Gründen mindestens zwei Schultage im Voraus informiert werden.

Art. 6 Formen der Bezugsmeldung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten melden den Bezug eines Jokertags mit dem dafür vorgesehenen Formular (siehe Website der Schule) an die Klassenlehrperson. Der Eingang der Meldung wird von der Klassenlehrperson bestätigt.
- ² Die Eingabe von Verschiebedaten ist grundsätzlich nicht möglich.

Art. 7 Meldung an andere Personen

Die Erziehungsberechtigten sind für das Abmelden der Schülerinnen und Schüler von Therapien, Kindertagesstätte, Mittagstisch, Musikunterricht der Jugendmusikschule, Schulbus etc. verantwortlich.

Art. 8 Nacharbeiten

Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung in der Freizeit möglichst vor- oder nachgeholt werden. Die Schülerinnen und Schüler sprechen sich direkt und im Voraus mit den entsprechenden Lehrpersonen ab.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

Mit Schulpflegebeschluss vom 28. August 2023 wird das Reglement Jokertage vom 11. Juli 2022 per Ende Schuljahr 2022/2023 ausser Kraft und das vorliegende Reglement Jokertage auf das Schuljahr 2023/2024 in Kraft gesetzt. Änderungen zum vorliegenden Reglement müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

Schulpflege Weisslingen